

Beschlussvorlage

Für: **Gemeinde Rethwisch**

| Beratungsfolge | Sitzungsdatum | Öffentlichkeit |
|---------------------------|---------------|-------------------|
| | | |
| | | |
| Gemeindevertretung | | öffentlich |
| | | |

| Zuständige Abteilung | Auskunft erteilt: |
|----------------------|-------------------|
| Bauabteilung | Herr Bader |

TOP 

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung der Gemeinde Rethwisch (Schmutzwassergebührensatzung), hier: Erlass der 5. Änderungssatzung

Beschlussvorschlag: Die Gemeindevertretung beschließt, die 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung der Gemeinde Rethwisch (Schmutzwassergebührensatzung) zu erlassen.

1.) Sachverhalt / Problemstellung

Es wird auf die beigelegte Sitzungsvorlage vom 17.07.2023 verwiesen, die in der Gemeindevertretung am 09.10.2023 unter TOP 11 behandelt wurde.

Die Abwassersatzung der Gemeinde Rethwisch vom 31.03.1989 benennt unter § 1 als öffentliche Einrichtung „das Klärwerk“. Da die Gemeinde Rethwisch in den Ortsteilen Rethwischdorf und Klein Boden jeweils eine Schmutzwassereinrichtung betreibt, bleibt der Sachverhalt in der Satzung unklar. In der Schmutzwassergebührensatzung ist unter § 1 „eine zentrale öffentliche Einrichtung“ im „Ortsteil Rethwischdorf und die angeschlossenen Straßenzüge Treuholzer Str. (tlw.) und Fuhlenpott“ benannt. Weiter heißt es: „Nur für diese Einrichtung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben“.

Um eine Rechtsgrundlage zu haben, auch für die im Schlagweg teilweise an die öffentliche Kanalisation angeschlossenen Grundstücke der weiteren öffentlichen Einrichtung in Klein Boden Schmutzwassergebühren erheben zu können, empfiehlt die Verwaltung der Gemeindevertretung weiterhin, eine Änderungssatzung zu erlassen.

Die Abwassersatzung aus 1989 bildet das Fundament im Ortsrecht für die Abwasserbeseitigung. Eine Änderung wäre sehr umfangreich, da neben Änderungen der gesetzlichen Grundlagen auch Anforderungen an Definitionen von Schmutzwassergrenzwerten sowie konkrete Benennung der Grundstücke mit Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht (inkl. Niederschlagswasser) erforderlich ist. Zudem bedarf jede Änderung der Abwassersatzung einer Zustimmung der unteren Wasserbehörde des Kreises.

Um Schmutzwassergebühren erheben zu können, existiert darüber hinaus eine Schmutzwassergebührensatzung. Diese datiert aus 2006 mit Inkrafttreten 2007 und hat gemäß Kommunalabgabengesetz Schleswig-Holstein eine Laufzeit von 20 Jahren. Somit ist zum 01.01.2027 ohnehin eine neue Schmutzwassergebührensatzung zu fassen. Ziel ist es, dabei gleichzeitig auch die Abwassersatzung neu zu fassen.

Insofern hielt die Verwaltung es für angemessen, die Schmutzwassergebührensatzung wie vorgelegt in der bisherigen Logik zu ergänzen und bei Satzungsneufassung die Definition der öffentlichen Einrichtung grundlegend neu zu benennen.

Da die Gemeindevertretung von einer konkreten Benennung der Hausnummern absehen wollte und die Verwaltung eine Rechtssicherheit für die Gebührenerhebung der Schmutzwassergebühren im Jahr 2024 braucht, wird hiermit ein neuer Formulierungsvorschlag unterbreitet.

Hierbei wird nun nicht mehr der Anschlussnehmer beschrieben, sondern die öffentliche Einrichtung als Abnehmer des Schmutzwassers. Die Verwaltung hat sich dabei auf Anregung der unteren Wasserbehörde an der Abwassersatzung der Stadt Ahrensburg orientiert.

2.) Lösungsmöglichkeit / Fragestellung

Die Änderung der Satzung schafft eine rechtssichere Gebührenerhebung.

3.) Alternativen

entfällt.

4.) Finanzielle Auswirkungen / Deckungsvorschlag

entfällt.

Amt Bad Oldesloe-Land
Im Auftrag

Bader

Bad Oldesloe, den 25.10.2023

| | | |
|---|---|--|
|  Sachbearbeiter |  Abteilungsleiterin |  Leitender Verwaltungsbeamter |
|---|---|--|

5. Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren der
Schmutzwasserbeseitigung für die Gemeinde Rethwisch
(Schmutzwassergebührensatzung) vom 08.12.2006

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07.2023 (GVOBl. Schl.-H., S. 308), der § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 S. 1 und § 6 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H., S. 564) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Rethwisch vom _____, ausgefertigt am _____ folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

§ 1 der Schmutzwassergebührensatzung erhält folgende Fassung:

Die Gemeinde betreibt nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Rethwisch (Abwassersatzung) in der jeweils geltenden Fassung rechtlich selbständige Einrichtungen zur Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung. Die Pflicht zur Beseitigung des in Grundstückskläranlagen (dezentrale Kleinkläranlagen oder abflusslose Sammelgruben) gesammelten Abwassers ist auf das Amt Bad Oldesloe-Land übertragen.

Zur zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung gehören ohne Rücksicht auf ihre technische Selbstständigkeit alle Anlagen zur Schmutzwasserbeseitigung, die die Gemeinde für diesen Zweck selbst vorhält, benutzt und finanziert. Zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlagen sind insbesondere Schmutzwasserkanäle (Sammler), auch als Druckrohrleitungen und Mischwasserkanäle (Mischsystem), sowie Schächte, Pumpstationen, Messstationen, Rückhaltebecken, Ausgleichsbecken, Reinigungsbecken, Kläranlagen sowie alle Mitnutzungsrechte an solchen Anlagen.

Zu den erforderlichen Anlagen für die Schmutzwasserbeseitigung gehören auch:

1. aufgrund der vorgeschriebenen wasserrechtlichen Verfahren Bestandteil der Schmutzwasserbeseitigungsanlagen gewordene offene und verrohrte Gräben, Mulden sowie Gewässer,
2. die von Dritten errichteten und unterhaltenen Anlagen und Einrichtungen, wenn sich die Gemeinde ihrer zur Schmutzwasserbeseitigung bedient und/oder zu ihrer Finanzierung und/oder Unterhaltung beiträgt.

Für diese Gesamteinrichtung Schmutzwasser wird nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

Artikel 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Rethwisch, den

Siegel

Gemeinde Rethwisch
Der Bürgermeister

(Lars Knickrehm)

Beschlussvorlage

Für: Gemeinde Rethwisch

| Beratungsfolge | Sitzungsdatum | Öffentlichkeit |
|--------------------|---------------|----------------|
| | | öffentlich |
| Gemeindevertretung | 09.10.2023 | öffentlich |

| | |
|-----------------------------|--------------------------|
| Zuständige Abteilung | Auskunft erteilt: |
| Bauabteilung | Herr Bader |

TOP

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung der Gemeinde Rethwisch (Schmutzwassergebührensatzung), hier: Erlass der 5. Änderungssatzung

Beschlussvorschlag:

- a) Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung:
- b) Die Gemeindevertretung beschließt:
Die 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Schmutzwassergebühren für die Gemeinde Rethwisch zu erlassen.

1.) Sachverhalt / Problemstellung

In der Schmutzwassergebührensatzung vom 08.12.2006 ist unter § 1 (Allgemeines) das Einzugsgebiet der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtungen in den Ortsteilen Rethwischdorf und Klein Boden derzeit unpräzise definiert. Insofern wird eine Änderungssatzung erlassen, in der der Geltungsbereich neu bezeichnet wird. Die bisherigen Änderungssatzungen bezogen sich auf § 4 (Gebührensatz). Der Gebührensatz bleibt unverändert.

2.) Lösungsmöglichkeit / Fragestellung

Die Änderung der Satzung schafft eine rechtssichere Gebührenerhebung.

3.) Alternativen

Keine erforderlich.

4.) Finanzielle Auswirkungen / Deckungsvorschlag

Als kostendeckende Einrichtung bleibt die Änderungssatzung ohne finanzielle Auswirkungen für die Gemeinde. Diese Änderung wirkt für die Gebührensachuldner gebührenneutral und hat insofern keine finanziellen Auswirkungen für die angeschlossenen Bürger.

Amt Bad Oldesloe-Land
Im Auftrag

Bader

Bad Oldesloe, den 17.07.2023

| | | |
|--------------------|------------------------|-------------------------------------|
| Sachbearbeiter | Abteilungsleiterin | Leitender Verwaltungsbeamter |
|--------------------|------------------------|-------------------------------------|